



## JUGENDORDNUNG

# Empfehlungen zur Erstellung einer Jugendordnung auf kommunaler Ebene

Stand 2025

Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.  
St.-Barbara-Straße 9  
66299 Friedrichsthal-Maybach  
Telefon: 06897 8414 651  
E-Mail: [info@jf-sl.de](mailto:info@jf-sl.de)  
[www.jugendfeuerwehr-saarland.de](http://www.jugendfeuerwehr-saarland.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Einführung .....	2
I Definitionen .....	2
§ 1 Bezeichnungen.....	2
§ 2 Aufbau der Jugendfeuerwehr .....	2
§ 3 Jugendordnung.....	3
§ 4 Jugendfeuerwehrbeauftragter und -betreuer.....	3
II Werte, Aufgaben und Ziele .....	4
§ 5 Werte der Jugendfeuerwehr .....	4
§ 6 Tätigkeitsbereich der Jugendfeuerwehr .....	5
§ 7 Aufgaben und Ziele .....	5
III Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.....	6
§ 9 Rechte und Pflichten .....	6
§ 10 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft .....	8
§ 12 Übertritt in die aktive Wehr .....	8
IV Organe .....	8
§ 13 Organe der Jugendfeuerwehr.....	8
§ 14 Jugendfeuerwehrversammlung .....	8
§ 15 Aufgaben der Jugendfeuerwehrversammlung.....	9
§ 16 Jugendfeuerwehrausschuss .....	10
§ 17 Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses .....	10
§ 18 Jugendgruppensprecher.....	10
V Wahlen, Verwaltung und Organisation .....	11
§ 19 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 20 Wahlen .....	11
§ 21 Schriftführung .....	11
§ 22 Kassenwesen .....	11
§ 23 Dienstplan und Dienstinhalte .....	12
§ 24 Soziale Absicherung.....	12
§ 25 Schlussbestimmungen .....	13



## Einführung

Nach § 3 Abs. 4 der Brandschutz-Organisationsverordnung gestalten die Jugendfeuerwehrgruppen und die aus ihnen bestehenden Jugendfeuerwehren ihr Gemeinschaftsleben selbstständig und nehmen ihre jugendpflegerischen Tätigkeiten eigenständig und eigenverantwortlich war.

Sie sind dabei allerdings an die Bestimmungen des Brandschutzrechtes in Form des Gesetzes über den Brandschutz, die technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG), das Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG), der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der technischen Hilfe im Saarland, sowie der Brandschutzsatzung der Kommune sowie den aktuell gültigen Nachfolgeregelungen gebunden. Die kommunalen Besonderheiten der Brandschutzsatzung sind durch die örtlichen Jugendfeuerwehren individuell zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Von dieser Regelung sind die Kinderfeuerwehrgruppen nicht betroffen, da für sie keine expliziten juristischen Vorgaben zum selbstständigen Erlass einer Kinderfeuerwehrordnung bestehen.

Um landeseinheitlich auf die gleichen Grundlagen für die allgemeine Jugendarbeit innerhalb der Saarländischen Jugendfeuerwehr hinzuwirken, wird nachfolgende Empfehlung für zur Gestaltung der Jugendordnung innerhalb der Jugendfeuerwehren vorgegeben.

Sie kann nicht verglichen werden mit der durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport veröffentlichten Musterordnung zum Erlass einer Brandschutzsatzung. Änderungen sind nach örtlichen Gegebenheiten möglich, sofern sie nicht mit höherrangigen Rechtsvorschriften kollidieren.

## I Definitionen

### § 1 Bezeichnungen

- (1) Die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ begrüßt und fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.
- (2) Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung der Mädchen, Frauen und sonstigen Geschlechter in der Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ darstellen.

### § 2 Aufbau der Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_

- (1) Die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ ist Teil der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_ und ihre Nachwuchsorganisation. Ihre Gliederung folgt, sofern nichts anderes beschlossen wurde der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr eines Löschbezirkes bilden eine Jugendfeuerwehrgruppe. Jugendfeuerwehrgruppen agieren selbstständig, sofern besondere jugendpflegerische Aufgaben nicht auf einer höheren Ebene organisiert sind.

- (3) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirks soll Staffelstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendfeuerwehrangehörigen mehrerer Löschbezirke in einem Löschbezirk zusammengeführt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehrgruppen der Löschbezirke, bilden die Jugendfeuerwehr eines Löschabschnitts.
- (5) Die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ setzt sich aus den Jugendfeuerwehrgruppen der Löschabschnitte und -bezirke zusammen. Diese sind:
  - (a) \_\_\_\_\_
  - (b) \_\_\_\_\_
  - (c) \_\_\_\_\_
  - (d) [...]
- (6) Löschbezirksübergreifende jugendpflegerische Aufgaben können auf Gemeinde-, Gemeindeverbands- und Landesebene organisiert werden.
- (7) Die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ gehört der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ und somit der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im „Deutschen Feuerwehrverband e.V.“ an.

### **§ 3 Jugendordnung**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Brandschutzorganisationsverordnung (oder der aktuell gültigen Nachfolgeregelung) geben die Jugendfeuerwehrgruppen sich eine Jugendordnung.
- (2) Gibt sich die Jugendfeuerwehr einer Kommune eine Jugendordnung, so gilt diese für alle Jugendfeuerwehrgruppen der Kommune entsprechend, solange diese keine eigene Jugendordnung erlassen.
- (3) Diese orientiert sich in ihrer Grundform an der Empfehlung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ zum Erlass einer Jugendordnung und der Jugendordnung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“, um eine landeseinheitliche Grundlage für die Jugendarbeit zu schaffen. Abgesehen von den Regelungen, welche durch andere gesetzliche Normen vorgegeben werden und den Regelungen zum demokratischen Aufbau, kann die Jugendordnung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

### **§ 4 Jugendfeuerwehrbeauftragter und -betreuer**

- (1) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr \_\_\_\_\_ untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers bzw. der Löschabschnittsführer und Löschbezirksführer, die sich dazu der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr (kurz: Jugendfeuerwehrbeauftragter) sowie ihrer Jugendbetreuer bedienen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte auf Löschbezirksebene ist der jugendfeuerwehrtechnische Berater des Löschbezirksführers, er übt in dessen Auftrag die Aufsicht und Betreuung über die Jugendfeuerwehrgruppe aus.
- (3) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte auf Löschabschnittsebene ist der jugendfeuerwehrtechnische Berater des Löschabschnittsführers, er übt in dessen Auftrag die Aufsicht und Betreuung über die Jugendfeuerwehrgruppen des Löschabschnitts aus.

- (4) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte auf Stadt-/Gemeindeebene ist der jugendfeuerwehrtechnische Berater des Wehrführers, er übt in dessen Auftrag die Aufsicht und Betreuung über die Jugendfeuerwehrgruppen der Feuerwehr aus.
- (5) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (6) Das Mitgliederverzeichnis muss enthalten:
  - (a) die Personalangaben der Mitglieder,
  - (b) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und
  - (c) das Datum der Übernahme in die aktive Wehr,
  - (d) bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr.
- (7) Es ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den bestehenden Richtlinien des Brandschutzrechtes weiterzuleiten.
- (8) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte hat auf Basis des Mitgliedsverzeichnisses eine Statistik zu führen.
  - (a) Die Führung der Statistik erfolgt im Statistikportal der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ oder einer Nachfolgeeinrichtung.
  - (b) Diese ist dem Löschbezirksführer für Zwecke des Innenministeriums zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Jugendbetreuer unterstützen den/die Jugendfeuerwehrbeauftragte bei der Ausübung der Aufsicht und Betreuung über die Jugendfeuerwehrgruppen.
- (10) Der Wehrführer ernennt den Jugendfeuerwehrbeauftragte auf kommunaler Ebene sowie die Jugendfeuerwehrbeauftragten auf Löschabschnitts- und Löschbezirksebene (auf Vorschlag des Löschabschnitts- bzw. Löschbezirksführers) bis auf Widerruf.
- (11) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte sowie sein Stellvertreter sollen aktive Feuerwehrangehörige sein und innerhalb von zwei Jahren den Lehrgang „Jugendfeuerwehrbeauftragter“ nachweisen können.
- (12) Die Jugendfeuerwehrbeauftragten sollen das Vertrauen der Jugendlichen genießen.
- (13) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte soll nicht zugleich Beauftragter für eine Vorbereitungsgruppe sein.<sup>1</sup>

## II Werte, Aufgaben und Ziele

### § 5 Werte der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Grundlage der Tätigkeit der Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Saarlandes.
- (2) Die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ bekennt sich zur Förderung des Gemeinschaftslebens unter dem Grundsatz der religiösen, weltanschaulichen und parteipolitischen Neutralität.

<sup>1</sup> Das Gesetz spricht in dieser Position vom Leiter einer Vorbereitungsgruppe.



- (3) Die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ tritt extremistischen Bestrebungen jeder Art entschieden entgegen.
- (4) Darüber hinaus tritt die Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ einer Benachteiligung oder Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entschieden entgegen.

## § 6 Tätigkeitsbereich der Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_

- (1) Jugendfeuerwehrmitglieder dürfen nur an für sie festgesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen teilnehmen. Dies schließt explizit die Teilnahme an Lehrgängen der aktiven Wehr aus.
- (2) Jugendfeuerwehrmitglieder dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- (3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (4) Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und die Technische Hilfe sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr.
- (5) Hinzu kommen jugendpflegerische Aufgaben wie die Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit, des gesellschaftlichen Engagements, des demokratischen Bewusstseins, der sozialen Kompetenzen und die Förderung der Entwicklung hin zu mündigen Mitgliedern der Gesellschaft. Dies kann durch Fahrten, Spiele, Treffen, Begegnungen und soziale sowie umweltpolitische Projekte erfolgen.

## § 7 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr bereitet ihre Angehörigen auf den aktiven Feuerwehrdienst vor, weckt und festigt den Gemeinschaftssinn und das Verantwortungsbewusstsein und fördert durch Sport und Spiel die körperliche Leistungsfähigkeit.
- (2) Die Jugendfeuerwehr soll die Jugend zu tätiger Nächstenliebe und aktivem gesellschaftlichem Engagement anregen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr setzt sich aktiv für den Frieden und die Völkerverständigung ein. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendfeuerwehrgruppen im In- und Ausland angestrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung und das aktiv gelebte Bekenntnis zu den Menschenrechten, der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrem rechtsstaatlichen Aufbau.
- (5) Zweck der Jugendfeuerwehr \_\_\_\_\_ ist zugleich auch die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 (2) Nr. 4 AO<sup>2</sup> sowie die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes gemäß. § 52 (2) Nr. 12 AO.

<sup>2</sup> Abgabenordnung § 52 gemeinnützige Zwecke



## III Mitgliedschaft

### § 8 Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt und sie den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes, unter dem Gesichtspunkt der Inklusion, gewachsen sind.
- (2) Die Aufnahmeanträge werden durch den Jugendfeuerwehrbeauftragten über den Wehrführer an den Bürgermeister weitergeleitet. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Wehrführer und den Jugendfeuerwehrbeauftragten über die Aufnahmeanträge.
- (3) Wird ein Jugendfeuerwehrangehöriger auf Antrag übernommen, so ist seine Dienstzeit bei der vorherigen Jugendfeuerwehr anzurechnen. Die Personalunterlagen sind der aufnehmenden Gemeinde auf Antrag des Feuerwehrangehörigen zu überlassen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### § 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - (a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - (b) in eigener Sache gehört zu werden und
  - (c) die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
  - (a) an den für sie angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - (b) die unter Berufung auf diese Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - (c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### § 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - (a) Persönlicher Verweis als Missbilligung des Verhaltens gegenüber dem Jugendfeuerwehrmitglied sowie die gleichzeitige Ermahnung zu einem mit der Jugendordnung konformen Verhalten.
  - (b) Schriftlicher Verweis als in Textform, auch an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ausgesprochene Missbilligung des Verhaltens gegenüber dem Jugendfeuerwehrmitglied sowie die gleichzeitige Ermahnung zu einem mit der Jugendordnung konformen Verhalten.
  - (c) Suspendierung vom Dienst in der Jugendfeuerwehr für eine Dauer von maximal drei Monaten.



- (d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (2) Persönliche Verweise werden durch den Jugendfeuerwehrbeauftragten in Anwesenheit des Jugendgruppensprechers erteilt.
- (3) Schriftliche Verweise werden vom Jugendfeuerwehrbeauftragten in Anwesenheit des Jugendgruppensprechers und Löschbezirksführers erteilt und in Textform an die Eltern übermittelt.
- (4) Erteilte Verweise sind durch den Jugendfeuerwehrbeauftragten in Schriftform zu dokumentieren.
- (5) Suspendierungen werden vom Jugendfeuerwehrbeauftragten in Anwesenheit des Jugendgruppensprechers, nach Beratung mit dem Wehrführer und dem Jugendfeuerwehrausschuss erteilt. Über die Dauer der Suspendierung entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.
- (6) Ein Jugendfeuerwehrmitglied kann aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden, wenn es:
  - (a) wiederholt dem Übungsdienst fernbleibt,
  - (b) schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung, Disziplin oder Kameradschaft begangen hat,
  - (c) oder wegen der Begehung einer Straftat nicht mehr würdig erscheint, den Jugendfeuerwehrdienst zu verrichten.
- (7) Der Ausschluss wird nach Beratung des Jugendfeuerwehrbeauftragten mit dem Wehrführer durch den Bürgermeister ausgesprochen. Der Löschbezirksführer, der Löschabschnittsführer und der Jugendgruppensprecher sind vorab zu informieren. Gewährte Ausrüstungsgegenstände sind zurück zu geben. Für fehlende Ausrüstungsgegenstände kann die Kommune Kostenersatz verlangen.
- (8) Gegen einen persönlichen oder schriftlichen Verweis steht dem Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung zu. Diese ist mündlich oder schriftlich gegenüber dem Löschbezirks-, Löschabschnitts- oder Wehrführer einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet der Wehrführer.
- (9) Gegen eine Suspendierung steht dem Jugendfeuerwehrmitglied das Recht des Widerspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung zu. Dieser ist mündlich oder schriftlich gegenüber dem Löschbezirks-, Löschabschnitts- oder Wehrführer einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet der Wehrführer nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschuss.
- (10) Für den Ausschluss gilt eine Widerspruchsfrist von einem Monat. Dieser ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten, welcher nach Anhörung des Wehrführers und des Jugendfeuerwehrausschuss darüber entscheidet.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:
  - (a) Durch schriftliche Austrittserklärung des gesetzlichen Vertreters, bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern.
  - (b) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
  - (c) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, bei vollgeschäftsfähigen Mitgliedern.
  - (d) Durch den Übertritt in die aktive Wehr.
  - (e) Mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nicht in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden können und jugendpflegerische Aufgaben wahrnehmen, können auch über das 27. Lebensjahr hinaus Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.
  - (f) Durch Ausschluss gemäß dieser Jugendordnung.
- (2) Bei einem freiwilligen Austritt aus der Jugendwehr ist den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.

## **§ 12 Übertritt in die aktive Wehr**

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bestimmungen des Brandschutzrechts entsprechen, können in den aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden.

## **IV Organe**

### **§ 13 Organe der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Organe der Jugendfeuerwehr sowie ihrer Jugendgruppen sind:
  - (a) die Jugendfeuerwehrversammlung
  - (b) der Jugendfeuerwehrausschuss
  - (c) das Jugendforum
- (2) Die Organe der Jugendfeuerwehr, entsprechen denen der Jugendfeuerwehrgruppen und orientieren sich an den Organen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß der Brandschutzsatzung.

### **§ 14 Jugendfeuerwehrversammlung**

- (1) Die Regelungen zur Jugendfeuerwehrversammlung gelten sowohl auf Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Feuerwehrebene (Kommune).
- (2) Die Jugendfeuerwehrversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrbeauftragten zusammen mit dem Jugendgruppensprecher im Einvernehmen mit dem Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Wehrführer einberufen werden.

- (3) Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung gilt als erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Kontaktadresse des Jugendfeuerwehrmitgliedes erfolgt ist.
- (4) Die Jugendfeuerwehrversammlung wird vom Jugendfeuerwehrbeauftragten zusammen mit dem Jugendgruppensprecher geleitet.
- (5) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte fasst die Aktivitäten des vergangenen Jahres in einem Tätigkeitsbericht zusammen und stellt in einen Ausblick die geplanten Aktivitäten für das kommende Jahr vor.
- (6) Für die Jugendfeuerwehrversammlung ist zu Beginn ein Protokollführer zu bestimmen. Er erstellt ein Ergebnisprotokoll für den internen Gebrauch und unterzeichnet dieses.
- (7) Einmal jährlich sollte neben der Jugendfeuerwehrversammlung eine Informationsveranstaltung für die Eltern stattfinden.
- (8) Der Jugendfeuerwehrbeauftragte muss eine Jugendfeuerwehrversammlung binnen 30 Tagen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Jugendfeuerwehrangehörigen dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.
- (9) Zu wichtigen die Jugendfeuerwehrgruppen übergreifenden Angelegenheiten, kann der Gemeindejugendfeuerwehrbeauftragte eine Jugendfeuerwehrversammlung mehrere oder aller Jugendfeuerwehrgruppen, im Einvernehmen mit dem Wehrführer, einberufen.
- (10) Stimmberechtigt sind Jugendfeuerwehrangehörige, die der Jugendfeuerwehr zusammenhängend mindestens drei Monate angehören. Die Zeit in der Vorbereitungsgruppe ist anzurechnen.

## **§ 15 Aufgaben der Jugendfeuerwehrversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Jugendfeuerwehrversammlung sind sowohl auf Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Feuerwehrebene (Kommune) gleich.
- (2) Die Jugendfeuerwehrversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl des Jugendgruppensprechers
  - (b) Wahl des Kassenführers
  - (c) Wahl des Schriftführers
  - (d) Wahl mindestens zweier Kassenprüfer,
  - (e) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrbeauftragten,
  - (f) Genehmigung des Kassenberichts,
  - (g) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses,
  - (h) Entlastung des Kassenführers und
  - (i) Beschlussfassung und Beratung über eingebrachte Anträge.

- (3) Sollten der Kassenführer oder der Schriftführer nicht entlastet werden, so sind umgehend Neuwahlen durchzuführen.

## **§ 16 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Die Regelungen zum Jugendfeuerwehrausschuss gelten sowohl auf Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Feuerwehrebene (Kommune).
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird mindestens zweimal im Jahr und nach Bedarf vom Jugendfeuerwehrbeauftragten zusammen mit dem Jugendgruppensprecher einberufen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem Jugendgruppensprecher
  - (b) dem Kassenführer
  - (c) dem Schriftführer
  - (d) dem Jugendfeuerwehrbeauftragten und seinen Stellvertretern
- (4) Zu Beginn der Sitzungen ist ein Protokollführer zu bestimmen. Dieser erstellt ein Ergebnisprotokoll, für den internen Gebrauch und unterzeichnet dieses.

## **§ 17 Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses**

Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- (a) Durchführung der Beschlüsse der Jugendfeuerwehrversammlung,
- (b) Vorbereitung der Jugendfeuerwehrversammlung,
- (c) Mitwirkung bei Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer,
- (d) Festlegung der Dauer von Suspendierungen,
- (e) Aufstellung des Jahresberichts,
- (f) Aufstellung des Kassenberichts,
- (g) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Löschbezirks- und dem Wehrführer.

## **§ 18 Jugendgruppensprecher**

- (1) Die Jugendfeuerwehrgruppe des Löschbezirks wählt aus ihrer Mitte den Jugendgruppensprecher des Löschbezirks. Die Jugendfeuerwehrgruppen des Löschabschnitts wählen aus ihrer Mitte den Jugendgruppensprecher des Löschabschnitts. Die Jugendfeuerwehrgruppen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte den Jugendgruppensprecher der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jugendgruppensprecher werden in der Jugendfeuerwehrversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben diese kommissarisch im Amt.



- (3) Stimmberechtigt sind Angehörige der Jugendfeuerwehr, mindestens drei Monate zusammenhängend angehören. Die Zeit in einer Vorbereitungsgruppe wird angerechnet.
- (4) Für die Wahlen gilt § 46 des Kommunalselbstverwaltungsgesetztes (KSVG) entsprechend.
- (5) Die Jugendgruppensprecher vertreten die Interessen der Jugendfeuerwehren bzw. -gruppen und beraten für ihren Zuständigkeitsbereich die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in Belangen der Jugendfeuerwehr.

## **V Wahlen, Verwaltung und Organisation**

### **§ 19 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit und das Vorgehen bei Abstimmungen:
  - (a) der Jugendfeuerwehrversammlung,
  - (b) des Jugendfeuerwehrausschussesrichtet sich nach den Regelungen des KSVG (Kommunales Selbstverwaltungsgesetz) entsprechend.
- (2) Anträge zur Änderung dieser Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Wahlen**

Für die Wahl des Jugendgruppensprechers, des Kassenführers, der Kassenprüfer und des Schriftführers gilt § 46 des KSVG entsprechend.

### **§ 21 Schriftführung**

- (1) Die Führung eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Die Arbeit des Schriftführers wird durch den Jugendfeuerwehrbeauftragten überwacht und mit Rat und Tat unterstützt. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrbeauftragte verantwortlich.
- (2) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen enthalten. Die Ergebnisprotokolle der Jugendfeuerwehrversammlungen sowie der Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind gesondert zu erstellen und aufzubewahren.
- (3) Der Schriftführer wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **§ 22 Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Jugendfeuerwehrkasse eingerichtet, ihre Einnahmen stammen aus:
  - (a) Zuwendungen der Gemeinden,



- (b) Spenden Dritter,
- (c) Fördermitteln für die Jugendarbeit.
- (2) Die Verwaltung der Jugendfeuerwehrkasse obliegt dem Kassenführer. Die Kassengeschäfte sind im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrbeauftragten durchzuführen.
- (3) Der Kassenverwalter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und vollgeschäftsfähig sein.
- (4) Der Kassenführer wird von der Jugendfeuerwehrversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenführer ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Auszahlungen dürfen nur nach schriftlicher Freigabe durch den Jugendfeuerwehrbeauftragten geleistet werden.
- (6) Die Kassenprüfer sind für jedes Geschäftsjahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Kasse ist vor jeder ersten Jugendfeuerwehrversammlung eines Jahres zu prüfen.

## § 23 Dienstplan und Dienstinhalte

- (1) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrbeauftragten ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist vom Wehrführer sowie dem Löschbezirksführer zu genehmigen.
- (2) Die allgemeine Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, in Form folgender Dienstinhalte geleistet:
  - (a) Spiel und Sport,
  - (b) Wanderungen und Fahrten,
  - (c) Zeltlager und Jugendtreffen,
  - (d) Basteln und Werken,
  - (e) Singen und Musizieren,
  - (f) Aktivitäten zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes,
  - (g) Aktivitäten zur Demokratieförderung,
  - (h) Maßnahmen zur Förderung der Integration und Inklusion,
  - (i) Vorträgen und Aussprachen
  - (j) und sonstige Aktivitäten.

## § 24 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr gegen Unfall im Jugendfeuerwehrdienst ausreichend zu versichern.



- (2) Bei praktischen Ausbildungen an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit und der Ausbildungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die dem Jugendfeuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr ohne Vorsatz erwachsen, sind nach den Vorschriften des Brandschutzrechtes zu entschädigen.

## § 25 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ erstmals von der Jugendfeuerwehrversammlung der Jugendfeuerwehrwehr \_\_\_\_\_ beschlossen und vom Wehrführer als feuerwehrtechnischem Beauftragtem des Bürgermeisters sowie dem Bürgermeister als Leiter der Feuerwehr bestätigt.

Sie tritt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ in Kraft.

Ort, Datum

---

der Gemeindejugendfeuerwehrbeauftragte

---

der Gemeindejugendgruppensprecher

---

der Wehrführer

---

der Bürgermeister

**Hinweis:** Auf Löschbezirks- oder Löschabschnittsebene können die Jugendordnungen zusätzlich durch den Löschbezirks- und oder Löschabschnittsführer sowie die entsprechenden Jugendgruppensprecher unterzeichnet werden. Entsprechende Unterschriftenzeilen sind einzufügen.

